

Geschäftsordnung für den Vorstand der Architektenkammer Sachsen

Auf der Grundlage von § 18 Abs. 3, Satz 1 des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) vom 07.03.2020 (SächsGVBl. 4/2017 vom 30.03.2017, Seite 101 ff) zuletzt geändert am 30.09.2020 (GVBl. Nr. 30/2020 vom 23.10.2020, Seite 524 ff) in Verbindung mit § 8 Abs. 5, Satz 4 der Hauptsatzung der Architektenkammer Sachsen in ihrer Fassung vom 29.04.2022 gibt sich der Vorstand der Architektenkammer Sachsen in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Geschäftsordnung:

§ 1 VORSTAND

- (1) Der Vorstand hat die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern. Hierzu erfüllt er die ihm durch Gesetz, insbesondere nach § 18 Abs. 3, Satz 1 SächsArchG und § 8 Hauptsatzung der Architektenkammer Sachsen, zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für die strategische Ausrichtung der Architektenkammer Sachsen einschließlich der allgemeinen sachlichen und personellen Ausstattung der Geschäftsstelle. Er bestellt zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer:in (§ 18 Abs. 3, Satz 2 SächsArchG), der/die Geschäftsstelle und die Kammerbüros in eigener Zuständigkeit leitet (§ 6 Abs. 2 Hauptsatzung).
- (3) Jedem Ausschuss i.S.d. § 12 Abs. 1 Hauptsatzung wird ein Vorstandsmitglied zu Beginn einer Legislatur zugeordnet, das sich aus der Arbeit des jeweiligen Ausschusses berichten lässt und in den Vorstand regelmäßig informiert.
- (4) Darüber hinaus nimmt der Vorstand u.a. folgende Aufgaben wahr:
 - Bekanntmachung von Wahlen und Wahlauftrufe sowie Berufung Wahlvorstand (§§ 4 und 5 Wahlordnung AKS),
 - Aufstellung und Beschluss des Haushaltsplans sowie der Haushalts- und Vermögensrechnung für jedes Rechnungsjahr und jeweils Vorlage an die Vertreterversammlung (§§ 2 Abs. 2, 7 Abs. 2 Haushalts- und Kassenordnung AKS),
 - Entscheidung über Anträge auf Beitragsermäßigung sowie über Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Beiträgen und sonstigen Forderungen (§§ 3 Abs. 4, Satz 3, 6 Abs. 4 Beitragsordnung AKS),
 - Anträge auf Einleitung eines Ehrenverfahrens im Falle der Verletzung von Berufspflichten (§ 5 Abs. 1, Satz 2 Ehrenordnung AKS),
 - Anträge auf Vermittlung durch den Schlichtungsausschuss (§ 4 lit.c) Schlichtungsordnung AKS)

- Erörterung der Fragen der Kammerarbeit mit den Vorsitzenden der Ausschüsse und Kammergruppen sowie den Leitern der Arbeitskreise (§ 8 Abs. 11 Hauptsatzung AKS).
- (4) Außerdem nimmt der Vorstand Stellung zu Vorhaben und Entwürfen öffentlicher und privater Institutionen, pflegt die Verbindung zu anderen Architektenkammern und Berufsverbänden und macht wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend.

§ 2 SITZUNGEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand bestimmt seine Sitzungstage für das Kalenderjahr vor dessen Beginn. Zwischen zwei Sitzungen sollen nicht mehr als sechs Wochen liegen. Es bleibt dem/der Präsident:in überlassen, aus besonderen Gründen die Sitzungen zu verlegen oder außerordentliche Sitzungen einzuberufen. Eine Sitzung ist anzuberaumen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich oder elektronisch (einfache E-Mail) beim Präsident:in beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll. Auf § 8 Abs. 5 Hauptsatzung der AKS wird verwiesen.
- (2) Der/die Präsident:in beruft alle Sitzungen durch schriftliche oder elektronische (einfache über die personalisierte E-Mail der AKS) Einladung ein. Zwischen dem Tag der Einladung und der Sitzung soll mindestens eine Woche liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mit kürzerer Frist und telefonisch erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Sitzungen finden am Sitz der Kammer statt, soweit nicht der/die Präsident:in im Einzelfall einen anderen Tagungsort bestimmt; ebenso kann er/sie bestimmen, dass die Sitzung online durchgeführt wird.
- (4) Der/ die Präsident:in leitet die Sitzungen (Sitzungsleiter:in). Im Abwesenheitsfall fungiert ein/e Vizepräsident:in als Sitzungsleiter:in. Auf § 6 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung wird verwiesen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann die Anwesenheit von Gästen gestatten. Für die Anwesenheit der Geschäftsführung findet § 8 Abs. 6 der Hauptsatzung entsprechend Anwendung.
- (6) Über sämtliche in der Vorstandssitzung behandelte Tagesordnungspunkte besteht für alle Anwesenden die Pflicht zur Verschwiegenheit. Auf § 23 SächsArchG wird verwiesen. Dies gilt auch bei der Durchführung der Sitzung im online-Format. Zusammen mit der Versendung des Zugangslinks erfolgt jeweils explizit ein Hinweis auf die Beachtung der Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitsregelungen bei online-Sitzungen.
- (7) Zu Beginn einer jeden Sitzung hat die Feststellung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, sich gegenseitig und fortlaufend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können von jedem Mitglied des Vorstands beantragt werden; der Sitzungsleiter entscheidet über die Einordnung des Beratungsgegenstands in die Tagesordnung der laufenden Sitzung oder – bei fehlender Eilbedürftigkeit – über die Aufnahme in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung.

Der/die Sitzungsleiter:in eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache. Für die Berichterstattung im Vorstand kann der/die Präsident:in oder die Geschäftsführung eine oder mehrere Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle bestimmen.

Zuerst erhält der/die Antragsteller:in das Wort, danach der/die Berichterstatte:r:in.

Der/die Sitzungsleiter:in erteilt das Wort. Er/sie ist berechtigt, eine/n Redner:in auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, zur Ordnung zu rufen und bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes, das Wort zu entziehen. Bevor der/die Sitzungsleiter:in die Aussprache über den Gegenstand schließt, soll er dem/die Berichterstatte:r:in und dem/der Antragsteller:in abschließend das Wort erteilen.

- (8) Der Vorstand kann über einzelne Tagesordnungspunkte eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Wird die Redezeit überschritten, so kann der/die Sitzungsleiter:in nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen. Gegen diese Maßnahme kann der/die Betroffene Einspruch einlegen, über den der Vorstand sofort ohne Aussprache entscheidet.

§ 3 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- (1) Zu Beschlüssen, die der Vorstand zu einem Tagesordnungspunkt fasst, müssen spätestens zu Beginn der Sitzung Anträge, die sämtlichen Vorstandsmitgliedern (als Tischvorlage oder in elektronischer Form) zugänglich sind, vorliegen. Weitere Anlagen zur Tagesordnung sollen mit der Einladung versandt werden oder spätestens zu Beginn der Sitzung (als Tischvorlage oder in elektronischer Form) vorliegen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im übrigen wird § 8 Abs. 7 und 8 der Hauptsatzung der AKS verwiesen.
- (3) Ein Mitglied darf an der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Voraussetzungen des § 20 VwVfG (ausgeschlossenen Personen) analog vorliegen. Es ist darüber hinaus von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es mit der/m Betroffenen in gemeinschaftliche Berufsausübung verbunden ist oder in den letzten fünf Jahren war.

Der Vorstand entscheidet über die Ablehnung sowie die Berechtigung zur Selbstablehnung nach Anhörung des Vorstandsmitglieds und ggf. des/der Antragsteller:in; die Entscheidung ist unanfechtbar.

Die Befangenheit ist zu Beginn einer Sitzung durch das betroffene Vorstandsmitglied unaufgefordert mitzuteilen.

- (4) Der/die Sitzungsleiter:in stellt die Fragen, über die abgestimmt werden soll. Die Fragen müssen so gestellt werden, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Für die Fassung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Geheim muss abgestimmt werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter:in zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes spätestens eine Woche vor der nächsten Vorstandssitzung, in der die Protokollkontrolle

erfolgt, zu übermitteln ist. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die einzelnen Tagesordnungspunkte, die dazu gestellten Anträge sowie das Abstimmungsverhältnis bei den Abstimmungen und Wahlen zu enthalten. Die Protokollführung kann auf das AHutpamt übertragen werden.

Vorstandsprotokolle sind unter Verschluss zu halten; geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten werden separat protokolliert und in verschlüsselter Form an den Vorstand übermittelt.

- (7) Der Vorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich fassen.

Im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gibt jedes Vorstandsmitglied auf der Beschlussvorlage durch „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ verbunden mit der Unterschrift und dem Datum das Votum ab. Begründungen können, müssen aber nicht gegeben werden. Sie sind als Anlage zur Beschlussvorlage zu heften. Das Votum ist unverzüglich abzugeben.

§ 4 PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium entscheidet in allen Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle mit Ausnahme der Bestellung der/des Geschäftsführer:in. Die Entscheidung über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiter: innen der Geschäftsstelle erfolgt im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.
- (2) Darüberhinaus nimmt das Präsidium folgende Aufgaben wahr:
- Festlegung weiterer über § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung hinausgehende Aufgaben der/des Geschäftsführer:in,
 - Vorbereitung der Vorstandssitzungen, einschließlich Entscheidungsgrundlagen (§ 8 Abs. 1 Hauptsatzung).

§ 5 SITZUNGEN DES PRÄSIDIUMS

- (1) Das Präsidium tritt regelmäßig, mindestens alle zwei Monate zusammen. Für die Einberufung gilt § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei Präsidiumsmitglieder es schriftlich oder elektronisch (einfache über die personalisierte E-Mail der AKS) beim Präsident:in unter Angabe des Gegenstandes, der behandelt werden soll, beantragen.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind: im übrigen gilt für die Beschlussfassungen § 3 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Das Präsidium kann in dringenden Fällen Beschlüsse auch schriftlich, elektronisch (einfache über die personalisierte E-Mail der AKS) oder fernmündlich erlassen; § 3 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

- (4) An den Sitzungen des Präsidiums können alle Vorstandsmitglieder teilnehmen. Ihnen steht ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, zu. In Personalangelegenheiten kann die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern eingeschränkt werden.
- (5) Über jede Sitzung des Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen, das spätestens drei Wochen nach der Sitzung an den Vorstand zu übersenden ist. Sofern Personalangelegenheiten betroffen sind, erfolgt eine Versendung in verschlüsselter Form. Im übrigen wird auf § 3 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung verwiesen.
- (6) Für die Teilnahme der Geschäftsführung an den Präsidiumssitzungen gilt § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung entsprechend.

§ 6 Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der/die Präsident:in trifft die vorläufigen Erledigungen oder Entscheidungen von Eilangelegenheiten, die weder dem Präsidium noch dem Vorstand vorgelegt werden können. Auf § 8 Abs. 10 der Hauptsatzung wird verwiesen.
- (2) Bei Verhinderung des/der Präsident:in vertritt einer der Vizepräsident:innen. Für den Fall der unvorhergesehenen und dauerhaften Verhinderung ist zu Beginn der Legislatur in der ersten Präsidiumssitzung festzulegen, welche/r Vizepräsident:in den/die Präsident:in vertreten soll. Die Entscheidung ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. In Fällen nur temporärer Verhinderung entscheidet das Präsidium über die Vertretung nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 7 VERMÖGENSRECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

- (1) Erklärungen zu vermögensrechtlichen Verpflichtungen der AKS, die über den Betrag von 10.000 € hinausgehen, bedürfen der Einwilligung des Präsidiums; entsprechende Erklärungen über 20.000 € bedürfen der Einwilligung des Vorstandes.
- (2) Für den Umgang mit überplanmäßigen und außerplanmäßige Ausgaben sowie Maßnahmen, durch die Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, gilt § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der AKS.
- (3) Über die Vergabe von Darlehen entscheidet in analoger Anwendung des § 17 Abs. 1 Ziff. 9 SächsArchG die Vertreterversammlung.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Die Geschäftsordnung des Vorstandes der Architektenkammer Sachsen tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft und ist der Vertreterversammlung der AKS in der darauffolgenden Sitzung anzuzeigen.

gez. Andreas Wohlfarth
Präsident, Architektenkammer Sachsen